



## VERFÜGUNG

vom - 4. April 2002

### Horgen. Privater Gestaltungsplan Stapferheim

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 13. Dezember 2001 stimmte die Gemeindeversammlung Horgen dem privaten Gestaltungsplan Stapferheim zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Februar 2002 und des Bezirksrates Horgen vom 15. Februar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. März 2002 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die planerischen Möglichkeiten, um die gesteigerten Raumbedürfnisse und die teilweise unbefriedigenden betrieblichen Aspekte des privaten Altersheims einer Lösung mittels eines Erweiterungsbaus zuzuführen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan Stapferheim, dem die Gemeindeversammlung Horgen am 13. Dezember 2001 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Stiftung Stapferheim Horgen, Lindenstrasse 1, 8810 Horgen)

Staatsgebühr	Fr.	560.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00
<hr/>		
Total	Fr.	600.00

(Konto 8300.43100000  
Auftrag 83120.40.210)

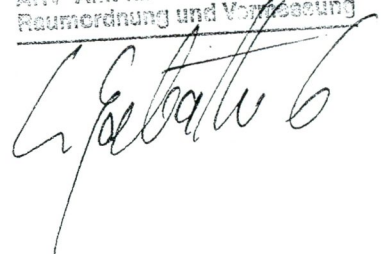
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümerin unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Zürich, den - 4. April 2002  
020512/Owü/Zwe

ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung



I. A. der Baudirektion  
ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung





# Privater Gestaltungsplan Stapferheim

Von der Trägerschaft Stapferheim festgesetzt am

Namens der Trägerschaft Stapferheim:

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am 13.12.2001

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

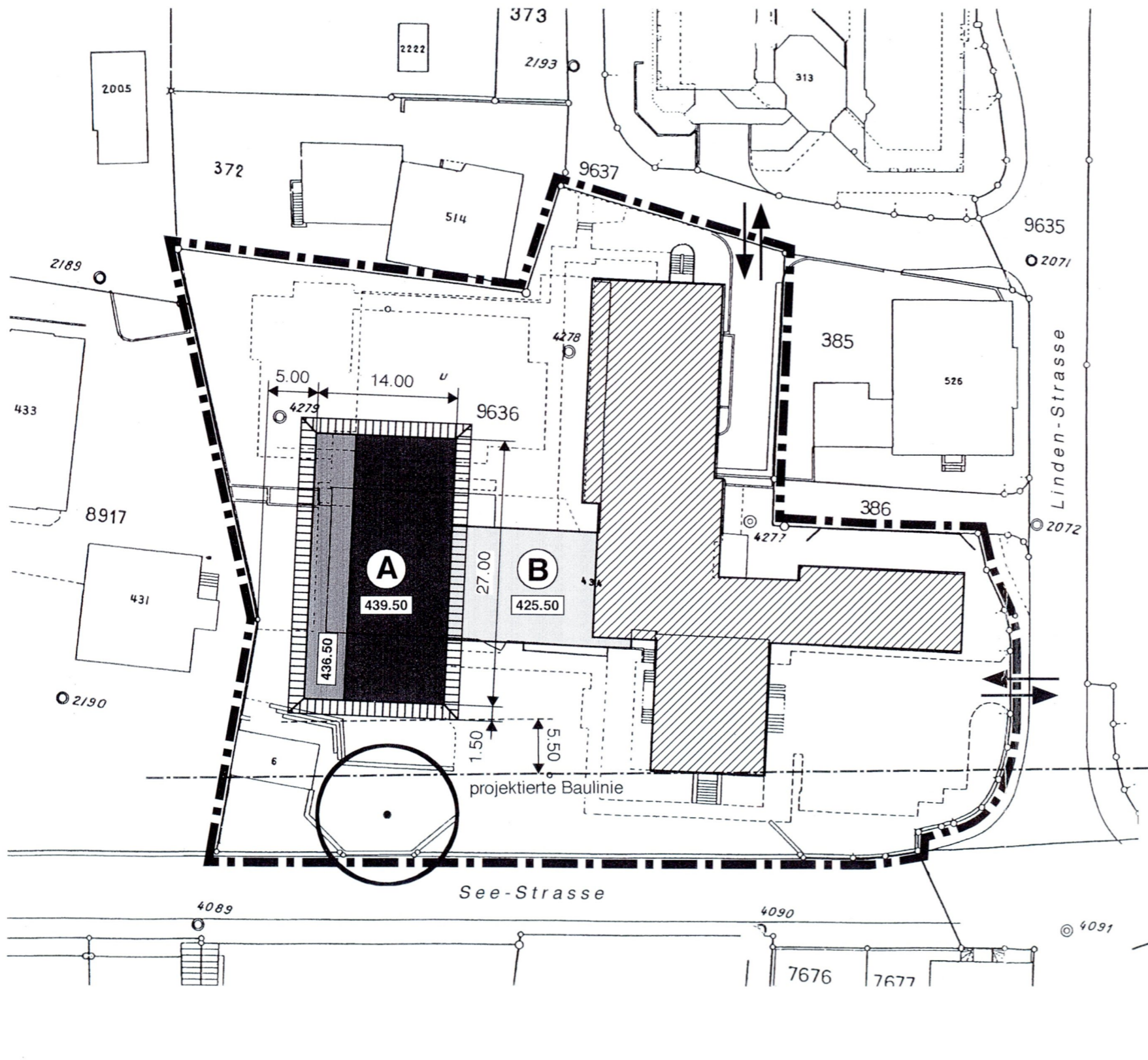
Von der Baudirektion genehmigt am - 4. April 2002


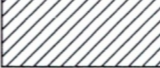

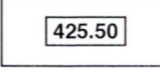
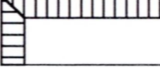


Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 302/02



# Situation 1 : 500



-  Geltungsbereich Ziff. 1
-  Bestehende Bauten Ziff. 4.1
-  Baubereiche Ziff. 4.2
-  Maximale Höhenkoten (m ü.M.) Ziff. 4.2
-  Balkonbereich Ziff. 4.3
-  Blutbuche Ziff. 5
-  Zu- und Wegfahrt Ziff. 6

# Bestimmungen

1. Zweck  
Der Private Gestaltungsplan Stapferheim soll eine betrieblich zweckmässige Erweiterung des Altersheimes unter weitgehender Freihaltung des Umschwunges ermöglichen.
2. Geltungsbereich  
Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist im zugehörigen Situationsplan 1:500 festgelegt.
3. Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung  
Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, ist die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen massgebend.
4. Bebauung und Nutzungsmass
  - 4.1 Die bezeichneten bestehenden Bauten dürfen im Rahmen der jeweils gültigen Bauvorschriften und unter Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Grundsätzen umgebaut werden.
  - 4.2 In den Baubereichen A und B dürfen die Bauten die festgelegten Höhenkoten nicht überschreiten.
  - 4.3 Im Baubereich A ist ein umlaufender Balkonbereich mit maximal 1.50 m Auskragung zulässig.
5. Umgebung  
Die bezeichnete Blutbuche ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
6. Erschliessung  
Die Zu- und Wegfahrten dürfen nur an den bezeichneten Stellen erfolgen.
7. Lärmschutz  
Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Für lärmempfindliche Räume ist die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nachzuweisen.
8. Inkrafttreten  
Der Private Gestaltungsplan Stapferheim tritt 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.